



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 08.01.2020

Nr. 1

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung über die genehmigte Umnutzung und den Umbau eines Kindergartens zur Tagespflege

2 – 7

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Bekanntmachung

über die genehmigte Umnutzung und den Umbau eines Kindergartens zur Tagespflege

Mit Datum vom 18.12.2019 ist die Umnutzung und der Umbau eines Kindergartens zur Tagespflege von der Unteren Bauaufsicht der Stadt Rheinberg genehmigt worden.

Das Objekt befindet sich An der St.-Anna-Kirche 1a in 47495 Rheinberg (Stadt Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 10, Flurstück 4375).

Die Baugenehmigung liegt gem. § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) aufgrund der Lage des Objektes innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a und 5c Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Störfallbetrieb) in der Zeit

vom 09.01.2020 bis einschließlich 23.01.2020

im Stadthaus Rheinberg, Kirchplatz 10, Fachbereich Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt, Zimmer 233, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02843/171-419 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags	von 09.00 - 11.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
dienstags	von 09.00 - 11.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 - 11.00 Uhr
donnerstags	von 13.00 - 17.00 Uhr
freitags	von 07.00 - 11.00 Uhr

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich im Stadthaus Rheinberg angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 6 Satz 2 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, des § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW 1981 S. 516) und des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheinberg vom 14.10.2004 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Rheinberg, den 08.01.2020

Stadt Rheinberg

Tatzel
Bürgermeister

1. Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist gemäß § 74 (9) BauO NRW mindestens eine Woche vorher mit anliegendem Vordruck (Baubeginnanzeige) schriftlich mitzuteilen.

Mit der Baubeginnanzeige ist der/die gemäß § 56 BauO NRW verantwortliche Bauleiter/in zu benennen.

Gem. § 53 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) hat die Bauherrenschaft zur Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen verantwortlichen Bauleiter gem. § 56 BauO NRW zu bestellen. Der Bauleiter hat die den genehmigten Bauvorlagen und den anerkannten Regeln der Baukunst entsprechende Bauausführung und insoweit die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zu überwachen. Er muss die hierfür erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Vor Baubeginn - spätestens mit der Baubeginnanzeige - sind gem. § 68 BauO NRW folgende Unterlagen einzureichen:

- Standsicherheitsnachweis (Statik)
Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises, zur Bescheinigung gehören die Prüfberichte und der geprüfte Standsicherheitsnachweis
 - Benennung und schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannter Sachverständiger wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden
2. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Woche vorher für die erforderliche Bauzustandsbesichtigung mit dem beiliegenden Vordruck (Schlussabnahme) anzuzeigen.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen dürfen erst dann genutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine Anlage darf darüber hinaus erst benutzt werden, wenn Zufahrtswege, Wasser- sowie Löschwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind, zur Bescheinigung gehören die Berichte über die stichprobenhaften Kontrollen.
 - Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz nach § 85 (2) Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über stichprobenhafte Kontrollen. Die Sachverständigen haben zu bescheinigen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
3. Das geprüfte Brandschutzkonzept vom 10.09.2019 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.

3. Das geprüfte Brandschutzkonzept vom 10.09.2019 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
4. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 - Nikolaus-Palm-Straße sind zu beachten.
5. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen während der Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die verkehrsrechtliche Genehmigung sowie die entsprechende Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung einzuholen.
6. Bei Ausschachtungsarbeiten festgestellte Bodenverunreinigungen, die auf Altlasten schließen lassen, sind unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde sowie der Fachgruppe 60-6 (Wasser-gefährdende Stoffe und Altlasten) der Kreisverwaltung Wesel, Tel. 0281/207-0 mitzuteilen.
7. Die Errichtung und Änderung der haustechnischen Anlagen ist gemäß § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsfrei.
Vor Benutzung der Anlagen hat der Bauherr sich vom Unternehmer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.
8. Sollten die in den Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung geforderten Nachweise und Bescheinigungen nicht rechtzeitig vorliegen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass jedes schriftliche Anfordern dieser Unterlagen gebührenpflichtig ist.
9. In den Bauvorlagen in grün eingetragene Änderungen oder Bemerkungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten. (H)
10. Die Baustelle ist durch geeignete Absperrmaßnahmen (Bauzaun, Warnzeichen, Beleuchtung) so abzusichern, dass unbeteiligte Personen, insbesondere spielende Kinder, nicht gefährdet werden. (A)
11. Für Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben haftet der Bauherr/ die Bauherrin, der Bauträger/ die Bauträgerin. (H)
12. Bei einer eventuellen Anfüllung des Geländes sind nur wasserunschädliche Materialien zu verwenden. (A)
13. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zur Zeit gültigen Fassung zu beachten. (H)
14. Sofern im Zuge des genehmigten Vorhabens Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände gerodet, abgeschnitten oder zerstört werden wird auf § 64 Landschaftsgesetz NRW hingewiesen, wonach derartige Eingriffe in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September **verboten** sind. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden. (A)
15. Die Auflagen des Fachdienstes Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Stellungnahme vom 28.10.2019 Anlage

Einhaltung der Vorschriften der Baustellenverordnung:

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherren insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7 m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen....) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. (H)

Artenschutzprüfung:

Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten **Verbote zum Artenschutz** verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtlichen Verbote führen.

Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine **Befreiung** nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises. (H)

12

Gebührenentscheidung:

Für diese Entscheidung werden nach § 14 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NW S. 524/SGV NW 2011) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262/SGV NW 2011) in den zur Zeit geltenden Fassungen Gebühren in Höhe von

██████████

erhoben.

Ich bitte, den Betrag bis zum **20.01.2020** an die Stadtkasse Rheinberg unter **Angabe der VG-Nr.** ██████████ zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Pfeiffer